

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 8. Juli 1982

138. Stück

- 322. Bundesgesetz:** Änderung des Bundesgesetzes über das Studium der Rechtswissenschaften (NR: GP XV RV 989 AB 1119 S. 118. BR: AB 2529 S. 425.)
- 323. Bundesgesetz:** Änderung des Studienförderungsgesetzes (NR: GP XV IA 179/A AB 1122 S. 118. BR: AB 2530 S. 425.)
- 324. Bundesgesetz:** Änderung des Bundesgesetzes über die Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung (NR: GP XV RV 1046 AB 1120 S. 118. BR: AB 2531 S. 425.)

322. Bundesgesetz vom 16. Juni 1982, mit dem das Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung sind mündlich abzuhalten. Bezüglich der in Absatz 2 Z 1, 2 und 4 genannten Fächer kann die zuständige akademische Behörde aus pädagogischen Gründen an Stelle der mündlichen die schriftliche Abhaltung der Prüfung vorschreiben.“

2. § 5 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Teilprüfungen aus den in Abs. 2 Z 1, 4, 5 und 6 genannten Fächern haben aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil zu bestehen; sie können frühestens zum Ende des vierten Semesters des zweiten Studienabschnittes abgelegt werden. Die übrigen Teilprüfungen sind mündlich abzuhalten. Die zuständige akademische Behörde kann in diesen Fächern aus pädagogischen Gründen an Stelle der mündlichen die schriftliche Abhaltung einer Prüfung vorschreiben.“

3. § 5 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) In jedem Fall setzt die Zulassung zu einer Teilprüfung voraus, daß der Kandidat die im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen des betreffenden Prüfungsfaches inskribiert hat und daß die Teilnahme an den im Studienplan hinsichtlich des betreffenden Prüfungsfaches gemäß §§ 16 Abs. 15 und 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen positiv beurteilt worden ist.“

4. Die Überschrift zum III. Abschnitt „Erweiterungsstudien“ hat zu entfallen.

5. § 12 Abs. 2 und 3 hat zu lauten:

„(2) Das Thema der Dissertation ist auf Vorschlag des Kandidaten einem der nachstehenden Fächer zu entnehmen, sofern dieses Fach an der Fakultät durch einen Universitätslehrer gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG vertreten ist:

1. den Fächern:
 - a) Römisches Recht,
 - b) Rechtsgeschichte;
2. den in § 5 Abs. 2 Z 1 bis 8, 9 lit. c und d, 10 lit. a, 11 lit. b und d genannten Fächern;
3. den Fächern:
 - a) Rechtsvergleichung aus den in § 5 Abs. 2 Z 1 bis 6, 8, 9 lit. c und d genannten Fächern,
 - b) Rechtsphilosophie,
 - c) Methodenlehre der Rechtswissenschaften,
 - d) Rechtssoziologie.

Sofern das gewählte Fach auf die Grundzüge des Fachgebietes beschränkt ist, bleibt diese Beschränkung für den Fall der Wahl dieses Faches als Dissertationfach außer Betracht.

(3) Prüfungsfächer des Rigorosums sind:

1. das Fach, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist; im Rahmen dieses Prüfungsfaches ist auch die Dissertation zu verteidigen;
2. eines der in Abs. 2 genannten Fächer, das der Präses der zuständigen Prüfungskommission nach Anhörung der Begutachter der Dissertation auf Grund eines engen thematischen Zusammenhanges mit dem Fach, dem das Thema der Dissertation entnommen ist, zu bestimmen hat; im Falle des Abs. 5 ist das Fach in der Regel jenen Fächern zu entnehmen, die den Fächern der rechtswissenschaftlichen Berufsprüfung des betreffenden Kandidaten entsprechen;
3. eines der in Abs. 2 genannten nach Z 1 und 2 noch nicht bestimmten Fächer nach Wahl des Kandidaten.“

6. § 12 Abs. 5 letzter Satz hat zu lauten:

„Inwieweit die Fächer der rechtswissenschaftlichen Berufsprüfungen den Fächern des Rigorosums gleichwertig sind oder als gleichwertig anerkannt werden, ist in der Studienordnung festzulegen.“

7. § 14 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die zuständige akademische Behörde hat die vorgesehenen Unterrichtsversuche in angemessenem Umfang möglichst unter Anhörung der für die jeweiligen Berufsbereiche zuständigen Institutionen durchzuführen und zur Verbesserung laufend zu überprüfen.“

8. Der Einleitungssatz des § 15 hat zu lauten:

„Folgende Rechtsvorschriften treten für ordentliche Hörer, die ihr Studium nach dem Inkrafttreten des an ihrer Fakultät geltenden Studienplanes (§ 17 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) beginnen, außer Kraft und gelten sodann nur noch im Rahmen des § 45 Abs. 6 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, längstens jedoch bis 30. September 1990.“

9. § 16 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Ordentlichen Hörern, die sich nach § 45 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes den Vorschriften dieses Bundesgesetzes unterwerfen, ist eine gemäß der Juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung, StGBL. Nr. 164/1945, bestandene

1. rechtshistorische Staatsprüfung als erste Diplomprüfung,
2. judizielle Staatsprüfung als Teilprüfungen aus den im § 5 Abs. 2 Z 1 bis 4 genannten Fächern,
3. staatswissenschaftliche Staatsprüfung als Teilprüfungen aus den in § 5 Abs. 2 Z 5, 6, 7 und 9 genannten Fächern anzuerkennen, sofern die staatswissenschaftliche Staatsprüfung als zeitlich zweite Staatsprüfung abgelegt wurde.“

10. § 18 hat zu lauten:

„Sonderbestimmungen für Ausländer

§ 18. Ein ausländischer Studierender ist berechtigt, an Stelle der in § 5 Abs. 2 Z 1 bis 6, 8, 9 lit. c und d sowie Z 11 lit. a genannten Prüfungsfächer die Kenntnisse über diese Fachgebiete im Rechte seines Staates nachzuweisen, wenn entsprechende Lehrveranstaltungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der österreichischen Universität regelmäßig angeboten werden, an der der betreffende ausländische Studierende inskribiert hat.“

Artikel II

(1) Artikel I Z 1 tritt mit 15. Juni 1982 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Kirchschläger
Kreisky

323. Bundesgesetz vom 16. Juni 1982, mit dem das Studienförderungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 421/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 330/1971, 286/1972, 335/1973, 182/1974, 225/1977, 425/1979, 333/1981 und 114/1982 wird wie folgt geändert:

1. § 27 hat zu lauten:

„§ 27. Verfahren

Auf Verfahren nach diesem Bundesgesetz findet das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 unter Bedachtnahme auf § 12 und § 13 Abs. 5 Anwendung.“

2. § 30 hat zu lauten:

„§ 30. Befreiung von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben

Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Schriften und die zum Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen erforderlichen Bestätigungen sind von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Universitäten, der Akademie der bildenden Künste, der Kunsthochschulen und der Theologischen Lehranstalten der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich der Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit sowie der diesen vergleichbaren Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut und der Land- und Forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten der Bundesminister für Unterricht und Kunst sowie hinsichtlich der medizinisch-technischen Schulen der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut. Mit der Vollziehung des Artikels I Z 2 ist hinsichtlich der Stempelgebühren der Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich der Bundesverwaltungsabgaben die Bundesregierung betraut.

Kirchschläger
Kreisky

324. Bundesgesetz vom 16. Juni 1982, mit dem das Bundesgesetz über die Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung, BGBl. Nr. 603/1976, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst in den Studienjahren 1977/78 bis 1984/85 an den Universitäten Vorbereitungslehrgänge für die Ablegung einer

Studienberechtigungsprüfung nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes einrichten.“

2. § 5 Abs. 3 zweiter Satz hat zu lauten:

„Der Prüfungssenat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich des Art. I Z 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst, betraut.

Kirchschläger

Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 600,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 700,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.